

An Herrn
Dr. Roland Nessmann

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

KPMG Alpen-Treuhand GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BSBV 2/2010
Dr. Priester/Na

Durchwahl
3132

Datum
31.3.2010

AFRAC - Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Sehr geehrter Herr Dr. Nessmann!

Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 30.12.2009 dürfen wir zum Thema Grundsatzfragen der Unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten Stellung wie folgt nehmen:

Einführungsfrist und Abstimmung mit IFRS 9

Wir regen an, die derzeit angedachte Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2010 noch einmal zu überdenken. Zum einen ergeben sich in einigen Punkten für Kreditinstitute Änderungen, die im Rahmen einer gründlichen Projektumsetzung zu zeitintensiven Anpassungen der bestehenden Buchungsregeln führen können. Zum anderen werden sich aufgrund der laufenden Projekte zur Überarbeitung des IAS 39/IFRS 9 ebenfalls Änderungen im Bereich der Abbildung von Finanzinstrumenten im Rechnungswesen aller Unternehmen, insbesondere aber von Kreditinstituten, ergeben. Eine entsprechende Verschiebung der Frist zur Umsetzung würde es den Unternehmen daher ermöglichen, Projekte zur Umsetzung des AFRAC sowie der neuen IFRS 9-Vorschriften aufeinander abzustimmen und entsprechende Synergien bei der Umsetzung zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Bilanzierungsbestimmungen, die im Wesentlichen nur für Banken und Versicherungen anzuwenden sind, werden als praktikabel erachtet, da sie die notwendige Balance zwischen „notwendigem Durchblick durch den Fonds“ und der Bewertungseinheit „Fondsanteil“ beachten.

Wir stimmen mit den Ausführungen der AFRAC deshalb weitgehend überein. Wir begrüßen auch die klarstellende Anmerkung im Kapitel 1, Anwendungsbereich, demgemäß die Sonderbilanzierungsvorschriften von Spezialfonds gemäß VAG von den AFRAC-Ausführungen nicht betroffen sind.

Frage 1:

RZ 5

Es bedarf einer formellen Beschlussfassung über die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen bei Kreditinstituten, sowie eine Erweiterung der beispielhaften Aufzählung um einzelne leitende Mitarbeiter, die vom Vorstand damit beauftragt wurden.

Frage 2:

Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden?

Die AFRAC-Stellungnahme behandelt bei dieser Fragestellung unseres Erachtens nicht ausreichende die Besonderheiten des Bankgeschäftes. Im Gegensatz dazu wurde diese Fragestellung im Punkt 3.4. der Richtlinie des Instituts der Wirtschaftsprüfer IWP BA 5 umfassend behandelt. Diese Ausführungen stützen sich auf den § 57 Abs 1 letzter Satz BWG: „§ 201 Abs 1 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.“

Dazu möchten wir nur auf die Ausführungen von Perkounigg/Stecker in der im Frühjahr 2010 erscheinenden Ergänzungslieferung des von Dellinger herausgegebenen BWG Kommentars RZ 18 zu § 57 BWG hinweisen:

„Offensichtlich wurde diese Verweisregelung aus der Vorgängerbestimmung des § 24b KWG übernommen, wo sie eine wesentlich größere Bedeutung hatte, da im KWG noch keine Sondervorschriften über höhere Wertansätze enthalten waren. Durch die im BWG gegenüber dem KWG wesentlich detaillierteren Bewertungsregeln, erscheint diese Verweisregelung systematisch an der falschen Stelle zu stehen. Sie gehört vielmehr als grundsätzliche Norm für die Bewertung dem § 55 vorangestellt.“

In der RZ 22 zu § 55 BWG wird dazu folgendes erwähnt werden.

„Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gemäß § 201 Abs 2 Z 1 UGB ist bei Banken auf die Sonderbestimmung des § 57 Abs 1 letzter Satz Rücksicht zu nehmen (sh § 57 RZ 18). Grundsätzlich muss die Bewertung von gleichartigen (art- und funktionsgleichen) Vermögensgegenständen in aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren einheitlich und nach gleichen Bewertungsgrundsätzen erfolgen. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Bankgeschäftes allerdings erscheint es bei Kreditinstituten gerechtfertigt, bei der Bewertung von Wertpapieren besondere Umstände für eine Abweichung vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu berücksichtigen.“

Die in der Richtlinie IWP BA 5 ausgeführten bankspezifischen Abweichungen in der Bewertungsstetigkeit haben sich bei der Erstellung der Jahresabschlüsse von Banken in den Jahren 2008 und 2009 bewährt und Ausschläge in der Bewertung von Wertpapieren vermieden. Diese Aussagen dürfen daher nicht durch die für alle Unternehmer geltende allgemeine Feststellung zur Frage 2 verloren gehen. Die Frage 2 wäre daher aus unserer Sicht um die bankspezifischen Ausführungen des Punktes 3.4. des IWP BA 5 zu ergänzen.

RZ 10

Wir regen an, in RZ 10 zu ergänzen, dass auch der Grund der Anschaffung eines Wertpapiers als Unterscheidungskriterium gesehen werden kann. Es sollte für Kreditinstitute möglich sein, dass Wertpapiere, die für die Liquiditätshaltung angeschafft werden, anderen Bewertungskriterien unterliegen können, als Wertpapiere, die nicht der Liquiditätsbevorratung dienen.

Frage 3:

RZ 12

Nicht klar ist, warum Investmentfondsanteile entweder nur Anlagevermögen oder nur Umlaufvermögen seien können. So müsste etwa ein Kreditinstitut, welches im Rahmen seiner Kundengeschäfte Investmentfondsanteile anschafft, Anteile desselben Investmentfonds nicht dem Anlagevermögen widmen, obwohl es bezüglich der zweiten Tranche eindeutig Dauerbehalteabsicht hat. Das Kundengeschäft einer Bank hätte somit automatisch Auswirkungen auf das Eigengeschäft einer Bank. Die AFRAC Stellungnahme sollte daher in diesem Punkt geändert werden.

Unklarheiten bestehen bezüglich der Rz 15, die unter dem ersten Anstrich, dritter Unterpunkt, von einer Dokumentationspflicht mehrerer Anteilinhaber eines Fonds spricht, Anteilscheinrücklösungen dauerhaft zu unterlassen. Danach werden Ausnahmen angeführt, die grundsätzlich begrüßt werden, aber Interpretationsbedarf auslösen. Bedeutet der zweite Satz (... marktgängige, nicht wertgeminderte Veranlagungen bedient werden können.) im Endeffekt, dass alle Positionen, die gegenüber dem Anschaffungswerten (Fondsanteil) im Plus sind, veräußerbar sind. Ein Verkauf liquider, nicht wertgeminderter Anlagen des Fonds, sollte uE auch bei einem Anteilscheininhaber, der die Fondsanteile beabsichtigt, auf Dauer zu halten, unschädlich sein.

Auch die Bestimmung des letzten Anstrichs der Rz 15 ist etwas unklar („es werden Aktien veräußert und dadurch ein Verlust realisiert, wodurch eine dauerhafte Wertminderung eintritt). Es stellt sich die Frage, ob damit bereits jede kleine Aktienposition in einem Fonds gemeint sein kann. Dies kann eventuell mit nein beantwortet werden.

RZ 15, letzter Satz

Diese Formulierung ist unklar. Es stellt sich die Frage, ab welchem Aktienanteil im Fonds kann man den „auf niedrigerem“ errechneten Wert bilanzieren. Oder steht diese Bestimmung in Zusammenhang mit RZ 16, sodass die Aktien schon ursprünglich im wesentlichen Ausmaß gehalten werden mussten.

RZ 16

Hier wäre die „Wesentlichkeit“ näher zu definieren (zumindest im Hinblick auf eine Indikation), um eine Orientierungshilfe in der praktischen Anwendung zu finden. Wir empfehlen eine Herausarbeitung der Meinung, dass bei einem nur unwesentlichen, wertgeminderten Aktienanteil es keinen „Zwischenwert“ bei Spezialfonds geben kann und, sofern kein anderer Indikator für eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, trotz niedrigerem Rechenwert der Buchwert weiter angesetzt werden kann.

RZ 17

Die Zusammensetzung des Fonds ist in vielen Fällen nicht eruierbar. Es sollte klar gestellt werden, wie mit Dachfonds umgegangen werden soll.

RZ 19 ff

Der Beizulegende Wert einer Beteiligung soll grundsätzlich aus dem Ertragswert eines Unternehmens abgeleitet werden. Angemerkt sollte werden, dass im Falle des Vorliegens

eines höheren Substanz- oder Zerschlagungswertes auch dieser Berücksichtigung finden kann.

RZ 26

Bei Kreditinstituten können weitere Anteile desselben Unternehmens auch dem Handelsbestand zugeordnet werden. Göth (Bilanzrecht der Kreditinstitute, 1. Auflage, S. 469) und Scharpf (Handbuch Bankbilanz, 3. Auflage, S. 423) erachten den Ausweis von Teilen des Handelsbestandes unter dem Posten „Beteiligungen“ aufgrund der mangelnden Beteiligungsabsicht als nicht sachgerecht.

Frage 7:

RZ 61

RZ 61 verlangt bei der Bilanzierung von Derivaten den Anteil einer nicht marktkonformen Verzinsung als Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und systematisch zu verteilen. Dies stellt einen Widerspruch zu RZ 67 und 68 dar, weil in diesen RZ keine Verteilung von Teilbeträgen über die Laufzeit vorgesehen ist. Im RZ 68 wird eine planmäßige Abschreibung von asymmetrischen Derivaten abgelehnt. Dieser Widerspruch ist vom AFRAC aufzulösen. RZ 61 wäre entsprechend anzupassen.

Frage 8:

RZ 65

Derivate

Der letzte Satz dieser RZ könnte zu Missinterpretationen führen - anstelle von „höherer Wert“ sollte besser „vorsichtigerer Wert“ verwendet werden

RZ 73

Bei substantiellen Änderungen von Vertragsbedingungen kommt es zu einer erfolgswirksamen Realisierung des beizulegenden Werts des Derivats. Die Stellungnahme sollte kurz darstellen, welche Vertragsbedingungen zu einer Realisierung führen können. Die Frage stellt sich etwa, ob bei Restrukturierungsswaps (z.B. Laufzeitverlängerung) der beizulegende Wert des Derivats wirklich realisiert werden muss.

Frage 9:

Rz 88

Hierbei werden Derivate nur dann als Sicherungsinstrumente zugelassen, wenn sie in Höhe ihres Gesamtwertes sowie mit ihrer gesamten (verbleibenden) Lebensdauer als Sicherungsinstrument designiert werden. Die Regelung einschließlich der in der Fußnote 13 definierten Ausnahme für Optionen und Termingeschäfte nimmt im Wesentlichen die Regelungen gem. IAS 39 auf. Insofern regen wir an, auch die Regelungen gem. IAS 39.75 aufzunehmen und zuzulassen, dass ein Hedging-Instrument auch nur mit einem Teilbetrag seines „Nominalbetrages“ als Sicherungsinstrument designiert werden darf.

Wir regen an, es Unternehmen zu ermöglichen, dass Derivate nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch teilweise einer Sicherungsbeziehung gewidmet werden können. Das Ausmaß der Widmung wäre entsprechend zu dokumentieren.

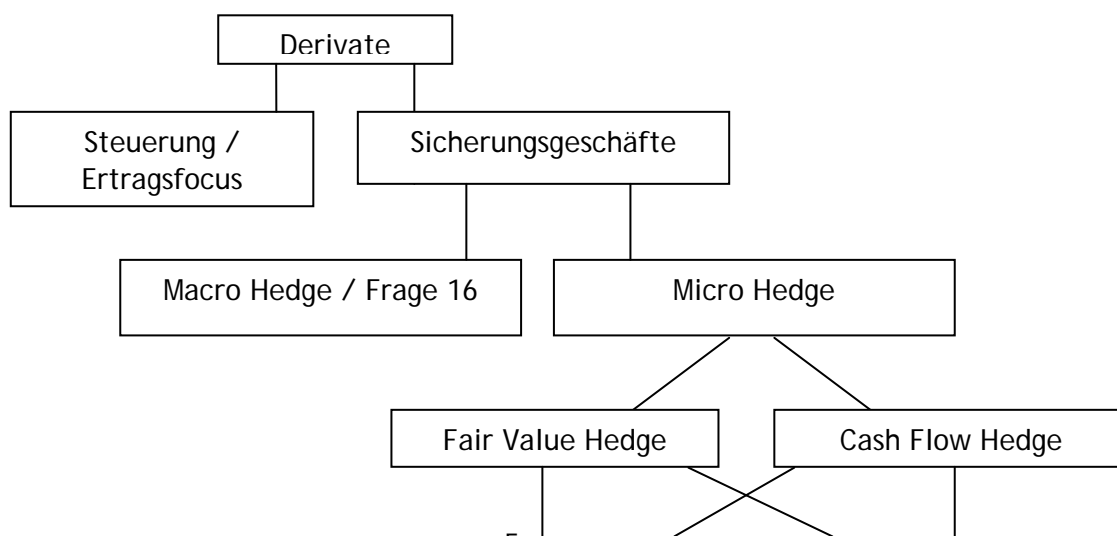
Diese Randziffer erlaubt zwar die Verlängerung von Sicherungsbeziehungen, falls das Hedging Derivate über eine kurze (Rest-)Lebensdauer verfügt als das Grundgeschäft, es fehlen aber Regelungen, wie dieses rollierende Hedging abgebildet werden soll. Nach Rz (96) sind bei Ende der Sicherungsbeziehung aufgrund des Ablaufens (des Derivates?) Derivat und Grundgeschäft einzeln zu bilanzieren, d.h. wohl faktisch die bisher durch das Hedging vermiedene Realisierung von Bewertungsverlusten nachzuholen. Diese Interpretation könnte man auch aus der Basis for Conclusions zu Rz (96) ableiten, nach der, mit Bezug auf einen Artikel von Göttgens aus 1995 „rollierende Sicherungsstrategien mit unterjährigem Umschlag des Derivates nicht durch eine erfolgsneutrale Verbuchung der Umschläge berücksichtigt werden.“ Um eine konsistente Fortführung der, wie dargestellt, in Rz (88) erlaubten Verlängerung von Sicherungsbeziehungen zu ermöglichen, sollte in Rz (96) eine Regelung geschaffen werden, die eine Erfolgsrealisierung in einem solchen Fall vermeidet, z.B. eine Klarstellung wie unter IAS 39.91 (a), nach der das "replacement or rollover" eines Hedging Instruments nicht als „expiration or termination“ gilt.

RZ 89

Die nachfolgende Grafik stellt über die in der vorliegenden Stellungnahme beschriebenen Arten von Sicherungsgeschäften dar. Derivative Finanzinstrumente, welche zur Ergebnissteuerung oder zur Erzielung von Erträgen abgeschlossen wurden, sind nicht für Sicherungsgeschäfte qualifiziert.

Derivative Finanzinstrumente können einerseits zur Absicherung von in der Bilanz erfassten Vermögensgegenständen oder Schulden und andererseits zur Absicherung von Wertschwankungen, welche zur Schwankungen in der Gewinn- und Verlustrechnung führen, eingesetzt werden. Wir sind der Ansicht, dass Bewertungs-einheiten im Sinne der Stellungnahme in beiden Fällen zulässig sind, da entweder Wertänderungen des derivativen Finanzinstruments sich mit Wertänderungen der gesicherten Vermögenswerte bzw. Schulden ausgleichen oder künftige Schwankungen in der Gewinn- und Verlustrechnung in der jeweiligen nachfolgenden Periode kompensiert werden. In beiden Fällen ist aufgrund der kompensatorischen Wirkung des Sicherungszusammenhanges im Jahresabschluss die Bildung einer Bewertungseinheit sachgerecht.

Daher ersuchen wir klarzustellen, dass beide Arten von Sicherungszusammenhängen im Rahmen der Fragen 9 und 10 gleichermaßen geregelt sind.



Bei Micro-Hedges sollten auch mehrdimensionale Derivate Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sein können. Dies ist auch deshalb nötig, weil im Gegensatz zu den IFRS-Bestimmungen im UGB (Umlaufvermögen) durch das imparitätische Realisationsprinzip keine Mark-to-market Bewertung von Derivaten zulässig ist und sich daher gegenläufige Wertentwicklungen in der GuV nicht ausgleichen.

Diese RZ steht im Widerspruch zur RZ 103. RZ 95 spricht von Derivaten, die nicht schon bei der Anschaffung, sondern erst während ihrer Laufzeit als Sicherungsinstrument herangezogen werden. RZ 103 spricht allerdings davon, dass bereits bei Abschluss des Derivats eine dokumentierte Widmung erfolgen muss.

Frage 10:

RZ 98-100

Wir empfehlen, in RZ 99 den Begriff „gegenläufiger Ertrag“ auf den „gegenläufiger Cash Flow zu ändern. Dieser Begriff würde einerseits auch gegenläufige Aufwendungen erfassen, andererseits auch klarstellen, dass AFRAC auch einen Cash Flow Hedge als zulässig erachtet. Des Weiteren empfehlen wir in den RZ 98-100 nicht auf den gegenläufigen Ertrag in „der Folgeperiode“ abzustellen, sondern auf „in den Folgeperioden“. Unklar ist nämlich, warum der gegenläufige Ertrag grundsätzlich in der Folgeperiode realisiert werden muss.

Frage 15

Definition des Handelsbestand

In der Basis for Conclusions zur Frage 15 wird der Handelsbestand genauer definiert. Der Handelsbestand entspricht dem Handelsbuch, jedoch ohne interne Geschäfte. Im Gegensatz hierzu verlangt das Aufsichtsrecht die Berücksichtigung der internen Geschäfte.

Wir regen an, die langjährige Bankpraxis der Abstimmbarkeit des Meldewesens mit dem bilanziellen Handelsbestand nicht zu durchbrechen, und interne Geschäfte zwischen Bankbuch und Handelsbuch weiterhin zu bilanzieren.

RZ 99

Die Annahme, dass grundsätzlich nur in der Folgeperiode Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit realisiert werden können, ist unserer Meinung nach nicht zutreffend. Es gibt durchaus Geschäftskonstellationen, deren Zahlungen länger als eine Periode prognostizierbar sind.

Auch das Beispiel der mit 3M-Euribor variabel verzinsten Anleihe in RZ 107 wird in der Praxis üblicherweise eine längere Restlaufzeit als 1 Jahr aufweisen und daher auch diese längere Restlaufzeit in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats einfließen.

Grundsätzlich ist eine Angleichung von UGB/BWG und IFRS durchaus begrüßenswert. Im aktuellen Entwurf ist es allerdings so, dass wohl die strengeren Maßstäbe für Dokumentation, Designation und Effizienzmessung von IAS 39 übernommen werden, eine einheitliche Vorgangsweise aber vor allem durch das Verbot der Darstellung von Cashflow Hedges verhindert wird. Wenn schon die strengen Maßstäbe von IAS 39 angewendet werden, dann sollte auch die Einheitlichkeit in allen Punkten angestrebt werden.

RZ 103

Das Verbot der nachträglichen Widmung steht im Widerspruch zu RZ 95, wonach eine nachträgliche Widmung grundsätzlich möglich ist.

RZ 129:

„Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand aus dem zum beizulegenden Wert bewerteten Handelsbestand in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand umgegliedert, dann gilt der Buchwert im Zeitpunkt der Umgliederung fortan als Anschaffungskosten.“ Diese Bestimmung verweist als Grundlage auf Endnote 6 der AFRAC Stellungnahme vom Dezember 2008, Seite 8. Der Inhalt der angesprochenen Endnote 6 lautet allerdings: „Bei Kreditinstituten erfolgen Umgliederungen aus dem Handelsbestand in das Anlagevermögen immer zum Buchwert an jenem Tag, an dem die Handelsabsicht aufgegeben wird.“ Daraus abzuleiten, dass durch eine Umwidmung aus dem Handelsbestand immer neue Anschaffungskosten bewirkt, entspricht nicht dem Wortlaut der AFRAC Stellungnahme aus dem Dezember 2008. Darüber hinaus stellt die AFRAC Stellungnahme aus dem Dezember 2008 in RZ 8 klar, dass eine Umgliederung weder ein Realisations- noch ein Anschaffungstatbestand ist. „Die historischen Anschaffungskosten erfahren durch die Umwidmung keine Änderung. Die Buchwerte zum Zeitpunkt der Umwidmung sind im Sinne der Bewertungsbestimmungen für das Finanzanlage oder Finanzumlaufvermögen fortzuführen.“ Der nunmehr vorliegende AFRAC Entwurf scheint daher im Widerspruch zur AFRAC Stellungnahme aus Dezember 2008 zu stehen. Wir empfehlen die Aufrechterhaltung der RZ 8 aus der AFRAC Stellungnahme aus dem Dezember 2008 und die Änderung der RZ 129 der vorliegenden Stellungnahme. Der falsche Verweis auf Endnote 6 der AFRAC Stellungnahme vom Dezember 2008 ist ebenfalls zu ändern. Darüber hinaus wollen wir festhalten, dass eine Regelung, wie sie RZ 129 im vorliegenden Entwurf vorsieht, eine Auseinanderklaffen von handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Anschaffungskosten bewirken würde. Ein solches Auseinanderklaffen würde in den gängigen Rechnungslegungssystemen von Kreditinstituten nicht festgehalten werden können, des Weiteren hat die Auslegung in RZ 129 keinerlei gesetzliche Grundlage im BWG oder UGB. Wir empfehlen, den angesprochenen Widerspruch aufzulösen, und RZ 8 aus der Stellungnahme aus dem Dezember 2008 in die vorliegende AFRAC Stellungnahme aufzunehmen.

RZ 125 und 129

Hat ein Institut vom Wahlrecht des § 56 Abs. 5 BWG Gebrauch gemacht, so ergibt sich aus diesen beiden Interpretationen ein Unterschied in der Behandlung bei einer späteren Umgliederung eines Bestandes ins Anlagevermögen. Aus dem Umlaufvermögen hat die Umgliederung zu Anschaffungskosten zu erfolgen, aus dem Handelsbestand jedoch zum Buchwert im Zeitpunkt der Umgliederung. Da sowohl § 56 Abs. 5 BWG als auch § 57 Abs. 1 BWG das Realisationsprinzip gemäß UGB durchbrechen, ist die unterschiedliche Vorgangsweise bei einer Umgliederung in das Anlagevermögen nicht verständlich.

Frage 16

RZ 134

Das Verbot der nachträglichen Widmung steht im Widerspruch zu RZ 95, wonach eine nachträgliche Widmung grundsätzlich möglich ist.

Spätere Zuordnung von Derivaten zu Macro-Hedges

Die Erforderlichkeit und Zulässigkeit von Macro-Hedges wird in Rz (131) korrekt damit begründet, dass „...sich der Gesamtbestand der Finanzinstrumente des Unternehmens und seine Risikostruktur laufend verändern ...“ Insofern erscheint es folgerichtig, Derivate immer dann für Macro-Hedges zuzulassen, wenn sie geeignet sind, eine gerade bestehende offene Zinsposition zu schließen. Würde man dagegen nur Derivate zum Abschlusszeitpunkt zulassen, könnten solche Derivate bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Zinsposition aus dem Macro-Hedge heraus fallen (vgl. Rz (140) und (142)) und später, wenn die Zinsposition wieder ein Ausmaß ähnlich zu dem zum Abschlusszeitpunkt des Derivates annimmt, nicht wieder als Sicherungsinstrument designiert werden. Wir regen daher an, auch Derivate für Macro-Hedges nachträglich designierbar zu machen und insoweit Rz (134) zu ändern. Wir regen außerdem an, eine Amortisationsregel ähnlich zu IAS 39.92 zu definieren, nach der bei dem im AFRAC definierten Macro Hedges ähnlichen Portfolio Hedges des Zinsrisikos die Delta Hedge Fair Values linear bis zum Ende der relevanten Repricing Periode amortisiert werden.

Einschränkung des Absicherungsbedarfs

Die in Rz (136) definierte Einschränkung des Absicherungsbedarfs auf Fälle, in denen das Zinsrisiko nicht auf angemessene Art und Weise im Rahmen eines Micro- oder Portfoliohedges gesichert werden kann, sollte gestrichen werden. Es sind in der Praxis kaum Fälle denkbar, die theoretisch nicht durch maßgeschneiderte (OTC-)Derivate für einen Micro- Hedge in Frage kommen. Banken kompensieren jedoch zunächst die Zinswirkungen aller ihrer Finanzinstrumente und schließen daraus resultierende Zinspositionen auf einer Macro- Ebene, um insgesamt Transaktions- und Hedging-Kosten zu sparen. Die Anforderungen der Rz (136) würden Banken entweder zu einer hohen Anzahl einzelner Hedge-Geschäfte zwingen, oder das Instrument des Macro-Hedgings unmöglich machen. Gerade das Macro-Hedging verhindert jedoch, dass Zins-Derivate, die Festzinspositionen schließen, einzeln bewertet werden müssen und damit gegebenenfalls einen Rückstellungsbedarf erzeugen, der wirtschaftlich betrachtet nicht vorhanden ist. Gerade zur Vermeidung dieses an sich nicht nachvollziehbaren Ergebnisses des Einzelbewertungsprinzips wurde die Bildung von Bewertungsinstrumenten und letztlich die Regelungen des Hedge Accountings in die UGB-Rechnungslegung eingeführt.

Durchhalteabsicht und -wahrscheinlichkeit

Die in Rz (140) geforderte langfristige Sicherungsstrategie entspricht gerade nicht dem zuvor in Rz (138) geforderten funktionstüchtigem Risikomanagement. Eine Bank muss kurzfristig in der Lage sein, auf eine geänderte Zinslandschaft zu reagieren und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine als zu hoch empfundene Risikoposition zu schließen. Die in Rz (140) gewählte Formulierung „... Bereitschaft und Fähigkeit, die Sicherungsstrategie über einen längeren (auch mehrjährigen) Zeitraum ... durchzuhalten ...“ erinnert an die Held-to-Maturity-Definition aus IAS 39.9 und ist für Regelungen des Hedge Accountings nicht geeignet.

Verbot der Gewinnrealisierung bei vorzeitiger Glattstellung oder Barausgleich

Rz (144) verbietet die Vereinnahmung von Gewinnen aus der vorzeitigen Glattstellung eines ursprünglich zum Macro-Hedge-Accounting designierten Sicherungsderivates, mit dem Argument, dem mit der Glattstellung bzw. dem Barausgleich erzielten Gewinn würden zinsbedingte Verluste aus den bisher abgesicherten Finanzinstrumenten gegenüber stehen. Entsprechend sei eine Auflösung über die Restlaufzeit der dokumentierten Absicherungsstrategie aufzulösen. Diese Regelung dürfte sich als in der Praxis eher kontraproduktiv erweisen. Zum einen dürfte es kaum eine auf nur ein Derivat zugeschnittene Absicherungsstrategie geben, sondern ein Schließen einer Macro-Zinsposition zu einem bestimmten Zeitpunkt; insofern stellt sich die Frage, was anderes als die ursprüngliche Endfälligkeit des Derivates hier als Amortisierungszeitraum in Frage kommen soll. Zum

anderen wird die Bilanzierung von Wertpapieren und Derivaten, die nicht einem Macro- Hedge zugeordnet werden, bevorteilt, obwohl die Hedge-Zuordnung Banken bei ihrem Risikomanagement unterstützt. Eine Bank, die keinen Macro-Hedge designiert, braucht Wertpapiere des Anlagevermögens bei nur aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus verursachten Wertminderungen nicht abzuschreiben (vgl. hierzu AFRAC Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“, Dezember 2008, Rz (12)). Derivate, die solche Positionen gesichert haben, aber nicht in einen Macro Hedge designiert wurden, können glatt gestellt und der daraus resultierende Gewinn kann vereinnahmt werden. Insofern diskriminiert diese Regelung die wirtschaftlich sinnvolle Abbildung von Macro Hedges gegenüber der Einzeldarstellung von Finanzinstrumenten. Wir verweisen daher auf die vorgeschlagene Amortisierungsregelungen für Delta Hedge Fair Values, bei deren Einführung die Realisierung eines Closing-Gewinns wirtschaftlich betrachtet sinnvoll wäre.

RZ 146

Die Frist für die Nachholung unzureichender Dokumentationen sollte bis 31. Dezember 2010 erstreckt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Pichler
Bundeskreditsparte